



BESTÄTIGUNG DER ÄUSSEREN WANDFLUCHTEN

2

Antragsteller:

Bauvorhaben:

Aktenzahl:

Datum Baubescheid:

Gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2018 wird hiermit bestätigt, dass der Verlauf der äußeren Wandfluchten nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes von einer befugte Person oder Stelle mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise gekennzeichnet wurde.

Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.

Datum der Kennzeichnung:

Befugte Person oder Stelle:

Ort, Datum

Unterschrift des Befugten

Hinweis für den Bauherrn:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2018 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes, durch eine befugte Person oder Stelle, den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.

Befugte Personen sind:

Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u. ä. sowie Baumeister / Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.

.....
(Katastralgemeinde, Hausnummer)